



Allgemeine Geschäftsbedingungen der International Business Services GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die International Business Services GmbH (im folgenden IBS GmbH genannt) übernimmt alle zur Suche nach einem geeigneten/er Mitarbeiter/in notwendigen Maßnahmen und verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt. Diese werden ausschließlich zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit verwendet.

1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Entfällt der Vermittlungsbedarf, ist die IBS GmbH durch den Auftraggeber schriftlich (via Email) sofort zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche ihm von der IBS GmbH überlassenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Besetzung/Findung des eigenen Arbeitsplatzes zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Dossiers von Bewerbern/innen bleiben Eigentum der IBS GmbH und sind bei Nichteinstellung zurückzugeben. Eine direkte Kontaktaufnahme mit den Bewerbern ist nicht gestattet. Der Auftraggeber verpflichtet sich die gesetzlichen Vorschriften gemäß der EU Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.

1.3.

Bewirbt sich ein/e von der IBS GmbH vorgeschlagener Bewerber/in innerhalb eines Jahres unabhängig davon beim Auftraggeber erneut, erstreckt sich die Vermittlungsleistung der IBS GmbH auch auf diese/n Bewerber/in.

1.4.

Kommt ein Beschäftigungsverhältnis mit einem von der IBS GmbH vorgeschlagenen Bewerber/in zustande, hat uns der Auftraggeber, durch Übersendung einer schriftlichen Erklärung (z.B. eine jeweils unterzeichnete Vermittlungsbestätigung durch Auftraggeber und Bewerber/in), hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und mit dieser das zu erwartende Jahresbruttogehalt, einschließlich Sonderzahlungen, Prämien und geldwerter Vorteile zu nennen, welches als Berechnungsgrundlage für die Vermittlungsgebühr gilt.

2. Honorare

2.1.

Die IBS GmbH erhält vom Auftraggeber für seine Vermittlungsleistungen ein vereinbartes Erfolgshonorar, welches die Honorarvereinbarung, die schriftlich vorliegen muss, regelt.

Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht je zur Hälfte, gemäß der Honorarvereinbarung.

1. Hälfte -unmittelbar nach Abschluss eines Arbeitsvertrages (mit Unterzeichnung), 2. Hälfte -mit Bestehen der Probezeit. (nach 6 Monaten), zwischen dem von der IBS GmbH vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber oder einem Konzern-/Tochterunternehmen des Auftraggebers, wenn das Arbeitsverhältnis binnen 12 Monaten nach Benennung der Bewerber/in gegenüber dem Auftraggeber zustande kommt.

2.2 Sonderleistungen, die extra vom Auftraggeber schriftlich (via Email) beauftragt werden, wie z.B. die Schaltung von kostenpflichtigen Stellenanzeigen, Radiowerbung, komplette Bewerberadministration oder die Durchführung besonderer Eignungstests, werden dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt. Stellen Bewerber/innen Reisekosten zu den Vorstellungsgesprächen in Rechnung, werden diese vom Auftraggeber übernommen.

2.3.

Ein Anspruch auf das Vermittlungshonorar besteht nur dann, wenn der Auftraggeber den Vertrag vor Arbeitsantritt löst. Tritt der potentielle Mitarbeiter / die potentielle Mitarbeiterin den Arbeitsvertrag nicht an, so entfällt der Anspruch auf das Vermittlungshonorar.

Wird ein Arbeitsvertrag innerhalb der gesetzlichen Probezeit von dem potentiellen Mitarbeiter / der potentiellen Mitarbeiterin oder dem Auftraggeber gelöst, entfällt die 2. Rate des Vermittlungshonorars wie in Absatz 2.1 beschrieben.



3. Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Nettopreise. Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

4. Haftung

Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Bewerber/der Bewerberin die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Die IBS GmbH schuldet weder Anspruch auf eine erfolgreiche Stellenbesetzung noch auf Rechtsberatung.

5. Kündigungsfristen

Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Kommt ein Arbeitsvertrag mit einem von der IBS GmbH vorgeschlagenen Bewerber/in nach der Kündigung des Vermittlungsvertrages zustande, hat die IBS GmbH dennoch Anspruch auf das Honorar, **wie in Absatz 2.1. beschrieben**, wenn sie den/die Bewerber/in gegenüber dem Auftraggeber bis zur Beendigung dieses Vertrages benannt hat.

6. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7. Wirksamkeit

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schöneck und der Gerichtsstand ist Hanau.

9. Salvatorische Klausel

Sollten ein oder mehrere Regelungen dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Regelungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommen.

Stand: September 2018